

Amt CarbäkMoorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Poppendorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/246/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 12.03.2020 Wiedervorlage:
Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Peezer Bach, WAUN-0600 – M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters sowie M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf - Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 18.03.2020	
BEL/SG Bauamt Beatrice Gertenbach	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 18.05.2020 Gemeindevertretung Poppendorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Im Zuge der Überprüfung des Verteilerwehres im Park Poppendorf wurde festgestellt, dass das Wehr mit der Zustandsnote 2,9 zu bewerten und standsicher ist. Mittelfristig ist aber eine Erneuerung des Wehres zu planen.

Das Wehr reguliert die Zuflüsse in den Teich und in den Umfluter. Das Fließgewässer ist der Peezer Bach, ein Gewässer 2. Ordnung für das im Gemeindegebiet die Gemeinde zuständig ist.

Für den Peezer Bach sind Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne festgelegt, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dienen. Ziele der WRRL sind der Gewässerschutz, eine naturnahe Gewässerentwicklung, der Erhalt oder die Herstellung eines guten Gewässerzustandes.

Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Stalu MM) wird zurzeit die Maßnahmenplanung für den Peezer Bach als Vollplanung gem. WRRL überarbeitet, die verbindlich bis 2027 umgesetzt werden muss.

Das Stalu MM teilte mit, dass der Rückbau des Wehres und die Optimierung des Umfluters des Teiches in die Maßnahmenplanung als Einzelmaßnahmen

- M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters
- M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf

mit aufgenommen wurden.

Mit der Aufnahme der Einzelmaßnahme M32 in die Maßnahmenplanung nach WRRL ist die mittelfristig notwendige Erneuerung des Verteilerwehres nicht mehr erforderlich und genehmigungsfähig.

Die Umsetzung der Maßnahmen M32 und M33 – Rückbau des Verteilerwehres im Park Poppendorf und die Optimierung des Umfluters des Teiches – ermöglichen eine lineare Durchgängigkeit für Fische.

Für die Planung und Realisierung der Maßnahmen M32 und M33 ist die Gemeinde Poppendorf zuständig.

Die EU und das Land M-V unterstützen die Gemeinden bei der Umsetzung der Maßnahmen mit Fördermitteln gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben

Ausdruck vom: 09.06.2020

Seite: 1/3

(WasserFöRL). Für Fließgewässer wie den Peezer Bach können Fördermittel in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden.

Die Gemeinde Poppendorf hat den B-Plan 4 entwickelt und einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Clearum GmbH und dem Landkreis Rostock abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Zahlung für die Kompensation des Ausgleichdefizites in Höhe von 21.710,70 Euro durch die Clearum GmbH an den Landkreis Rostock (Verwahrer der Mittel) und den Einsatz dieser Mittel für Maßnahmen zur ökologischen Sanierung des Peezer Baches durch die Gemeinde Poppendorf. Die Gemeinde Poppendorf ist vom Landkreis Rostock erinnert worden, diese Gelder entsprechend zu verwenden. Der Vertrag ist der Anlage beigelegt. Da die Einzelmaßnahmen M32 und M33 im Maßnahmenplan des Peezer Baches nach WRRL festgelegt sind, steht einer Verwendung der Mittel aus dem öffentliche-rechtlichen Vertrag zur Realisierung der Einzelmaßnahmen M32 und M33 nichts entgegen.

Diese Beschlussvorlage sollte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2020 vorgestellt werden. Da auf Grund der Corona-Krise die Sitzung ausgefallen ist und nicht abzusehen war, wann die Gemeindevertretung sich wieder zusammensetzt, hat der Bürgermeister am 18.03.2020 folgende Eilentscheidung getroffen:

Entscheidung:

Der Bürgermeister, Herr Wallis, entscheidet gem. § 39 Absatz 3 S.3 KV M-V in äußerster Dringlichkeit, da die Gemeindevertretung nicht eingerichtet ist, dass der Fördermittelvorantrag gestellt wird sowie die Planungsleistungen ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Diese Eilentscheidung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung gem. § 39 Abs. 3 S.4 KV M-V.

Die Eilentscheidung ist als Anlage beigelegt.

Die Gemeinde soll entscheiden, ob sie die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 S. 4 KV M-V genehmigt und die Planung und Realisierung der Maßnahmen M32 und M33 gemäß Maßnahmenplan nach WRRL für den Peezer Bach umsetzen möchte mit Fördermittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden gemäß Kostenschätzung folgende Kosten veranschlagt:

	Kosten einschl. Umsatzsteuer [Euro]
Baukosten	92.375,54
Planungskosten	32.845,11
Sicherheitszuschlag 10%	12.522,07
Gesamtausgaben	137.742,72

Zur Finanzierung der Maßnahmen können die Restmittel aus dem Teilhaushalt 2 in 2019 in Höhe von 50.000,00 Euro vom Konto 55200/0960000/7853200 in den Teilhaushalt 2 in 2020 übertragen werden. Weiterhin sind im Teilhaushalt 2 2020 auf dem Konto 55200.52339 70.000,00 Euro eingestellt, die zur Deckung der Finanzierung verwendet werden können. Für die Baumaßnahme stehen weiterhin 21.710,70 Euro aus der Zahlung für die Kompensation des Ausgleichsdefizites des B-Plan 4 beim Landkreis Güstrow bereit.

Es stehen damit insgesamt **141.710,70 Euro** zur Verfügung.

Die Finanzierung ist gedeckt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Das Verteilerwehr und der Umfluter befinden sich auf den gemeindeeigenen Flurstücken 390 und 391, Flur 1, Gemarkung Poppendorf.

Weitere Liegenschaftsangelegenheiten sind nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 18.05.2020 die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Absatz 3 s. 3 KV M-V vom 18.03.2020 gem. § 39 Abs.3 S. 4 KV M-V zu genehmigen und die Planung und Realisierung der Einzelmaßnahmen

- M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Reglung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters
- M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf

gemäß Maßnahmenplanung für den Peezer Bach gem. WRRL.

Ein Fördermittelantrag nach WassFöRI ist zu stellen.

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen (LPH) 1 - 9 gem. HOAI 2013 der Einzelmaßnahmen M32 und M33 sind zeitnah auszuschreiben und der wirtschaftlichste Bieter ist stufenweise zu beauftragen, d.h. die LPH 1 – 4 vollständig und die LPH 5 - 9 erst nach Bewilligung von Fördermitteln.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt den Vertrag für die Planungsleistungen zu unterzeichnen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur, wenn Fördermittel bewilligt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 18.03.2020

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf
für die
Gemeinde Poppendorf

EILENTSCHEIDUNG

des Bürgermeisters

gem. § 39 Abs. 3 S. 3 KV M-V

zur

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/BAU/246/2020
	Status:	öffentlich
	Az. (intern):	
	angelegt am:	12.03.2020
	Wiedervorlage:	
Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Peezer Bach, WAUN-0600 – M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Reglung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters sowie M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf		
BEL/SG Bauamt	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
Ö	23.03.2020	Gemeindevertretung Poppendorf

Begründung:

In Folge der Absage aller Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeinde Poppendorf auf Grund der Corona-Krise kann keine Entscheidung zur Beschlussvorlage BV/BAU/246/2020 wie geplant am 23.03.2020 in der Gemeindevertretersitzung getroffen werden. Die Beschlussvorlage ist vollständig in der Anlage beigefügt.

Es ist eine Entscheidung in äußerster Dringlichkeit notwendig, da der Vorantrag für Fördermittel nur bis zum 30.04.2020 gestellt werden kann.

Des Weiteren sind die Planungsleistungen auszuschreiben, um die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI noch in diesem Jahr fertigzustellen, damit bei einer Zusage zur eigentlichen Antragstellung im März 2021 die Genehmigungsplanung vorliegt, um beim Fördermittelgeber zu bekräftigen, dass die Gemeinde die Maßnahmen nach WRRL umsetzen will.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderperiode endet 2020 und es ist abzusehen, dass die Förderquote derzeit von 90 % auf mindestens 50 % sinken wird. Mit Vorantragstellung 2020 und Antragstellung 2021 ist davon auszugehen, dass noch mit einer Förderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten zu rechnen ist. Die Kostenschätzung wurde zwischenzeitlich vom Stalu MM zugearbeitet und ist der Anlage beigefügt.

Die Planungskosten werden geschätzt bei ca. 18.100 Euro liegen. Die Mittel sind gem. gezeichneter Beschlussvorlage gedeckt.

Anlagen:

- gezeichnete Beschlussvorlage BV/BAU/246/2020
- Kostenschätzung Wehr Poppendorf

Entscheidung:

Der Bürgermeister, Herr Wallis, entscheidet gem. § 39 Absatz 3 S.3 KV M-V in äußerster Dringlichkeit, da die Gemeindevertretung nicht eingerichtet ist, dass der Fördermittelvorantrag gestellt wird sowie die Planungsleistungen ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Diese Eilentscheidung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung gem. § 39 Abs. 3 S.4 KV M-V.

18.05.20

Datum



Jörg Wallis, Bürgermeister

für die
Gemeinde Poppendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/BAU/246/2020
	Status:	öffentlich
	Az. (intern):	
	angelegt am:	12.03.2020
	Wiedervorlage:	
Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Peezer Bach, WAUN-0600 – M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters sowie M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf		
BEL/SG Bauamt	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
Ö	23.03.2020	Gemeindevertretung Poppendorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Im Zuge der Überprüfung des Verteilerwehres im Park Poppendorf wurde festgestellt, dass das Wehr mit der Zustandsnote 2,9 zu bewerten und standsicher ist. Mittelfristig ist aber eine Erneuerung des Wehres zu planen.

Das Wehr reguliert die Zuflüsse in den Teich und in den Umfluter. Das Fließgewässer ist der Peezer Bach, ein Gewässer 2. Ordnung für das im Gemeindegebiet die Gemeinde zuständig ist.

Für den Peezer Bach sind Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne festgelegt, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dienen. Ziele der WRRL sind der Gewässerschutz, eine naturnahe Gewässerentwicklung, der Erhalt oder die Herstellung eines guten Gewässerzustandes.

Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Stalu MM) wird zurzeit die Maßnahmenplanung für den Peezer Bach als Vollplanung gem. WRRL überarbeitet, die verbindlich bis 2027 umgesetzt werden muss.

Das Stalu MM teilte mit, dass der Rückbau des Wehres und die Optimierung des Umfluters des Teiches in die Maßnahmenplanung als Einzelmaßnahmen

- M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters
- M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf

mit aufgenommen wurden.

Mit der Aufnahme der Einzelmaßnahme M32 in die Maßnahmenplanung nach WRRL ist die mittelfristig notwendige Erneuerung des Verteilerwehres nicht mehr erforderlich und genehmigungsfähig.

Die Umsetzung der Maßnahmen M32 und M33 – Rückbau des Verteilerwehres im Park Poppendorf und die Optimierung des Umfluters des Teiches – ermöglichen eine lineare Durchgängigkeit für Fische.

Für die Planung und Realisierung der Maßnahmen M32 und M33 ist die Gemeinde Poppendorf zuständig.

Die EU und das Land M-V unterstützen die Gemeinden bei der Umsetzung der Maßnahmen mit Fördermitteln gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL). Für Fließgewässer wie den Peezer Bach können Fördermittel in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden.

Die Gemeinde Poppendorf hat den B-Plan 4 entwickelt und einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Clearum GmbH und dem Landkreis Rostock abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Zahlung für die Kompensation des Ausgleichdefizites in Höhe von 21.710,70 Euro durch die Clearum GmbH an

den Landkreis Rostock (Verwahrer der Mittel) und den Einsatz dieser Mittel für Maßnahmen zur ökologischen Sanierung des Peezer Baches durch die Gemeinde Poppendorf. Die Gemeinde Poppendorf ist vom Landkreis Rostock erinnert worden, diese Gelder entsprechend zu verwenden. Der Vertrag ist der Anlage beigelegt. Da die Einzelmaßnahmen M32 und M33 im Maßnahmenplan des Peezer Baches nach WRRL festgelegt sind, steht einer Verwendung der Mittel aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Realisierung der Einzelmaßnahmen M32 und M33 nichts entgegen.

Die Gemeinde soll entscheiden, ob sie die Planung und Realisierung der Maßnahmen M32 und M33 gemäß Maßnahmenplan nach WRRL für den Peezer Bach umsetzen möchte und Fördergelder beantragt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 2 2020/2021 der Gemeinde Poppendorf sind zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen Mittel auf dem Konto 55200/0960000/7853200 zurzeit keine Mittel eingestellt. Es besteht die Möglichkeit Restmittel aus dem Haushalt 2019 in Höhe von 50.000,00 Euro auf das oben genannte Konto zu übertragen, um die Finanzierung der Planungskosten zu gewährleisten.

Nach Vorlage der Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahme ist eine Nachtragsplanung vorzunehmen, soweit eine Umsetzung durch die festgestellte Erheblichkeitsgrenze im Rahmen der Haushaltssatzung nicht gedeckt ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Das Verteilerwehr und der Umfluter befinden sich auf den gemeindeeigenen Flurstücken 390 und 391, Flur 1, Gemarkung Poppendorf.

Weitere Liegenschaftsangelegenheiten sind nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 23.03.2020 die Planung und Realisierung der Einzelmaßnahmen

- M32 – Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters
- M33 – Optimierung Umfluter Teich Poppendorf

gemäß Maßnahmenplanung für den Peezer Bach gem. WRRL.

Bis Ende April 2020 ist ein Fördermittelantrag nach WassFöRI zu stellen.

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen (LPH) 1 - 9 gem. HOAI 2013 der Einzelmaßnahmen M32 und M33 sind zeitnah auszuschreiben und der wirtschaftlichste Bieter ist stufenweise zu beauftragen, d.h. die LPH 1 – 4 vollständig und die LPH 5 - 9 erst nach Bewilligung von Fördermitteln.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt den Vertrag für die Planungsleistungen zu unterzeichnen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur, wenn Fördermittel bewilligt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Maßnahmenplanung nach WRRL für den Peezer Bach
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Clearum GmbH / Landkreis Rostock / Gemeinde Poppendorf

Abstimmungsergebnis:

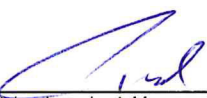
___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk

i.A. 
Sachbearbeitung

i.A. 
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

i.A. 
Amtsleiter

13. März 2020

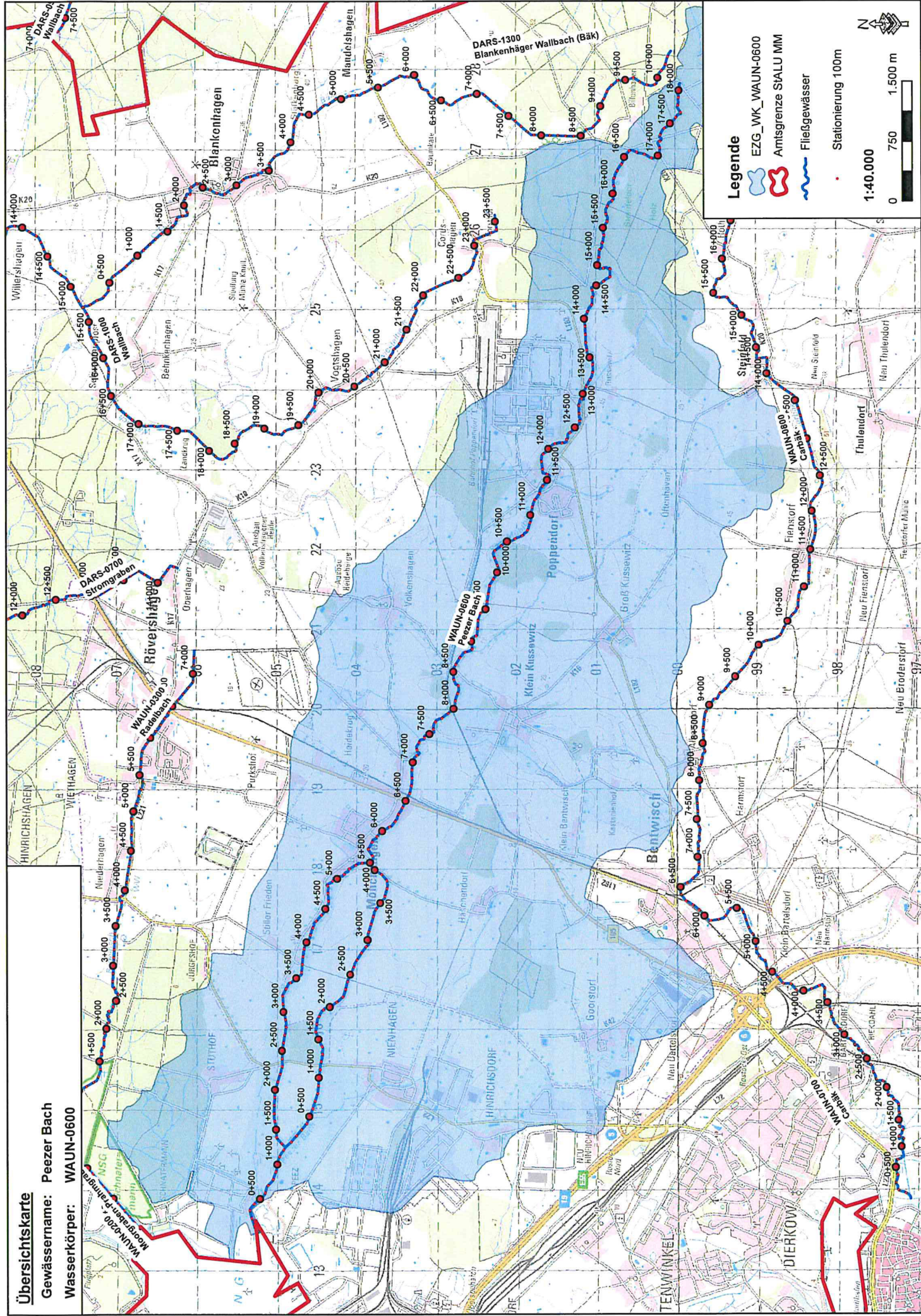
i.A. 
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Übersichtskarte

Gewässername: Peezer Bach

Wasserkörper: WAUN-0600



Maßnahmen des Wasserkörpers 2.BWZ

Gewässername:		Peeser Bach		Wasserkörpernummer:		WAUN-0600	
Stationierung:		0 - 18,092		Gewässerkennzahl:		96512000000	
Einstufung des Wasserkörpers:							
natürlich							
Maßnahmennummer und Karte	Maßnahmenbeschreibung und bedientes Entwicklungsziel	Stationierung		Measure Type Code	Termine Ausführung		
		von	bis				
M10	Neutrassierung des Baches in flachem, extensiv bewirtschaftetem Bachtal hinter der Ortslage Mönchhagen	6578	7012	72: Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	2027		
M11	Rückbau Durchlass	7111	7111	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	2027		
M12	Ersatzneubau Durchlass	7635	7635	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	2027		
M13	Gefälleabbau Betonsohle (Station 7680-7700) durch Laufverlängerung einschließlich strukturverbessernder Maßnahmen	7400	7900	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen 70: Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	2027		
M16	strukturverbessernde Maßnahme durch anregen der Eigendynamik	8000	11185	70: Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	2027		
M20	Verbesserung der Reinigungsleistung der KA des DMW Poppendorf bezüglich Phosphor und Stickstoff, Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für beide Einleitungen an die Erfordernisse der WRRL	12311	12312	14 Optimierung der Betriebsweise Industrieller/ gewerblicher Kläranlagen 11 Optimierung Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser	2023		
M25	Ersatzneubau des Straßendurchlasses an der L22 (Nord- oder Südarmp entsprechen Hafenerweiterungskonzept)	2350	2360	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	2027		
M26	Optimierung der strukturverbessernden Maßnahme entsprechend der Ergebnissen der Erfolgskontrolle 2013	2360	5600	70: Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)	2027		
M27	Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung, Landwirtschaftliche Fachberatung und Agrarumweltmaßnahmen	0	18092	29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmateleinträge aus der Landwirtschaft 30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW) 31: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft	2027		
M31	Gewässerentwicklungskorridor mit standorttypischer Gehölzentwicklung	1250 6600 10500	6250 9100 11100	73 Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) 74 Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	2027		
M32	Rückbau Wehr Poppendorf und Regelung Wasserverteilung zu Gunsten des Umfluters	11540	11550	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	2027		
M33	Optimierung Umfluter Teich Poppendorf	11300	11500	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	2027		
M34	Ermittlung der zusätzlichen Phosphorquelle im Raum Poppendorf und Beseitigung bzw. Minderung der Einträge	11500	11900	508 Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	2027		

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen

1. der Gemeinde Poppendorf,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Wallis, sowie
den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Bodo Prestin
2. Clearum GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Jens Sieder und
Dr. Torsten Klein, Werkstraße 2, 18184 Poppendorf
3. Landkreis Rostock, vertreten durch den Amtsleiter des Umweltamtes, Herrn
Roger Hewelt, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow

Präambel

Nach § 135a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich anstelle und auf Kosten des Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) durchführen, soweit den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet und an anderer Stelle festgesetzt sind. Die Gemeinde kann die Durchführung auch auf andere Weise sichern. Dazu wird hiermit der in § 11 Abs. 2 BauGB vorgesehene städtebauliche Vertrag geschlossen.

Die aus dem geplanten Vorhaben im Bebauungsplan Nr. 4 „Industriegebiet südlich des Düngemittelwerks“ – Neubau Produktionsanlage Clearum GmbH – resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt können am Ort des Eingriffes nicht ausgeglichen werden, da im Planungsgebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits in einem Umfang von 42.570 m² (das entspricht einem monetären Gegenwert von 21.710,70 EURO, worüber unter den beteiligten Einigkeit besteht) werden in vollem Umfang Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Das Defizit kann durch Maßnahmen zur ökologischen Sanierung des „Peezer Baches“ ausgeglichen werden, indem für mehrere Fischarten die Passage hergestellt wird, unter anderem für das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, Anhang 2 der FFH-Richtlinie [*Habitats Directive*]). Dazu sollen die Maßnahmen M 02 bis M 16 des Maßnahmekonzeptes „Peezer Bach“ sowie der Ausbau des Durchlasses bei km 11.864,7 durchgeführt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (*Water Framework Directive – WFD*) und der FFH-Richtlinie.

Um der Kompensationspflicht nachzukommen, schließen die Beteiligten folgenden Vertrag:

§ 1

Genehmigung des Vorhabens

Grundlage dieses Vertrages ist die baurechtliche Genehmigung vom 07.02.2015, AZ 01169-15-117. Sie erwächst mit Abschluss dieses Vertrages in Rechtskraft.

§ 2 Ersatz des Eingriffs

Da der Eingriff aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durch Beteiligte zu 2 nicht kompensiert werden kann, verpflichtet sie sich mit Zustimmung der Beteiligten zu 1 zur Ersatzgeldzahlung in Höhe von EUR 21.710,70 (einundzwanzigtausend-siebenhundertzehn Euro und 70 Cent) an den Landkreis Rostock.

§ 3 Durchführung der Ersatzmaßnahmen

Der Landkreis Rostock wird die Ersatzmaßnahmen unter Verwendung der in § 2 genannten Summe in Eigenverantwortung durchführen oder durchführen lassen.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Beteiligte zu 2 überweist den in § 2 genannten Betrag spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns an den Landkreis Rostock.
Eine entsprechende Rechnung (Kostennote) wird durch den Landkreis Rostock nach Unterzeichnung des Vertrages den Beteiligten zu 2 zur Verfügung gestellt.
2. Baubeginn in diesem Sinne ist auch der Beginn der Erschließung oder die Veränderung der Grundfläche zum Zwecke der Bebauung.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Beteiligte zu 2 kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund wirtschaftlicher, rechtlicher oder planungstechnischer Voraussetzungen eine Umsetzung des Vorhabens nicht erfolgt und der Baubeginn noch nicht vollzogen wurde.
2. Sofern eine Zahlung bereits erfolgt ist, ist diese binnen vier Wochen zurückzuzahlen.
3. Mit Beginn der Arbeiten, die durch die baurechtliche Genehmigung gestattet sind (Baubeginn), ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

§ 6 Übertragung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Übertragung ist von dem Übertragenden und dem Überträger den übrigen Beteiligten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und den Intentionen der Vertragsparteien, wie sie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, am nächsten kommen.
2. Neben den Regelungen dieses Vertrages bestehen keine weiteren Absprachen. Alle vorher mündlich getroffenen Vereinbarungen werden mit Abschluss dieses Vertrages ungültig. Ergänzende Regelungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Der unterzeichnete Vertrag ist Bestandteil der in § 1 genannten baurechtlichen Genehmigung.

Clearum GmbH

Datum

Unterschrift
Jens Sieder

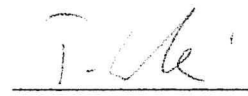
Datum

Unterschrift
Dr. Torsten Klein

26.02.2016



26.02.2016



Gemeinde Poppendorf

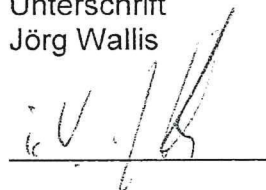
Datum

Unterschrift
Jörg Wallis

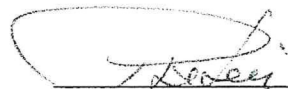
Datum

Unterschrift
Bodo Prestin

25.02.2016



25.02.2016



Landkreis Rostock

Datum

Unterschrift
Roger Hewelt

29.02.2016



Kostenschätzung Wehr Poppendorf

16.03.2020

Bau - Rückbau Wehr

Position	Leistung	Vergleichskosten Wehrrückbau 2016	Preissteigerung 2%/Jahr=12% bis 2022	Kostenschätzung
1	Baustelle einrichten	6.166,02 €	739,92 €	6.905,94 €
2	Baufeld freimachen	96,00 €	11,52 €	107,52 €
3	Erdarbeiten, Oberflächen und Befestigungen	26.201,39 €	3.144,17 €	29.345,56 €
4	Wehrrückbau	3.091,95 €	371,03 €	3.462,98 €
5	Ersatzneubau Wehr Richtung Teich (pauschale Kosten angenommen)	30.000,00 €		30.000,00 €
			Zwischensumme	69.822,00 €
			Nebenkosten 5%	3.491,10 €
			Summe (Netto)	73.313,10 €
			Mwst. 19%	13.929,49 €
			Summe (Brutto)	87.242,59 €

Bau - Optimierung Umfluter Teich

Position	Leistung	Vergleichskosten Planung 2020	Preissteigerung 2%/Jahr=4% bis 2022	Kostenschätzung
1	Baustelle einrichten	1.000,00 €	40,00 €	1.040,00 €
2	Baufeld freimachen	600,00 €	24,00 €	624,00 €
3	Wasserbau - Neuorganisation Wanderhindernisse	2.350,00 €	94,00 €	2.444,00 €
			Zwischensumme	4.108,00 €
			Nebenkosten 5%	205,40 €
			Summe (Netto)	4.313,40 €
			Mwst. 19%	819,55 €
			Summe (Brutto)	5.132,95 €

Anrechenbare Baukosten	73.930,00 €
Gesamtbaukosten (Netto)	77.626,50 €
Gesamtbaukosten (Brutto)	92.375,54 €

Planung

Position	Leistung		
1	HOAI §43ff LP 1 bis 8 HZ II (anrechenbare Baukosten 73.930,00 €)		9.405,28 €
2	Baugrunduntersuchung - 2 Bohrprofile 6,5m, Baugrundgutachten	pausch	4.000,00 €
3	Vermessung	pausch	3.000,00 €
4	naturschutzrechtliche Beiträge	pausch	3.000,00 €
5	hydrologische Betrachtungen, Hydraulik	pausch	3.000,00 €
6	örtliche Bauaufsicht	3% Baukosten Netto	2.328,80 €
7	ökologische Baubegleitung	2% Baukosten Netto	1.552,53 €
	Zwischensumme		26.286,61 €
	Nebenkosten 5%		1.314,33 €
	Summe (Netto)		27.600,94 €
	Mwst. 19%		5.244,18 €
	Summe (Brutto)		32.845,11 €

Gesamtkosten Projekt	Netto	Brutto
Planung	27.600,94 €	32.845,11 €
Bau - Rückbau Wehr	73.313,10 €	87.242,59 €
Bau - Optimierung Umfluter	4.313,40 €	5.132,95 €
Summe Planung und Bau	105.227,44 €	125.220,65 €
Sicherheitszuschlag 10 % für Unvorhergesehenes	10.522,74 €	12.522,07 €
Gesamtprojektkosten	115.750,18 €	137.742,72 €